

MUSTER

Instituterrichtungsvertrag: Ludwig Boltzmann Institut für XXXX an der XXX [Host Institution]

(07/2024)

Vereinbarung zwischen

**Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Gesellschaft zur Förderung der
wissenschaftlichen Forschung**

vertreten durch DI Dr. Elvira Welzig, Mag. Marisa Radatz

Nußdorfer Straße 64,

1090 Wien

(im Folgenden „LBG“ genannt)

und

Host Institution

vertreten durch

Adresse

(im Folgenden „Host Institution“ genannt)

und

Partnerorganisation 1

vertreten durch

Adresse

(im Folgenden „P1“ genannt)

und

Partnerorganisation 2

vertreten durch

Adresse

(im Folgenden „P2“ genannt)

und

Partnerorganisation 3

vertreten durch

Adresse

(im Folgenden „P3“ genannt)

(Im Folgenden werden alle Parteien gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Im Folgenden werden P1, P2 und P3 zusammen als „Partnerorganisationen“ bezeichnet.)

Inhalt

1.	Präambel	4
2.	Zusammenarbeit	4
2.1.	Ziele des LBI	4
2.2.	Forschungsvorhaben	5
2.3.	Einrichtung	5
3.	Beiträge der Vertragsparteien.....	5
3.1.	Beitrag der LBG.....	5
3.2.	Beitrag der Host Institution und der Partnerorganisationen	6
3.3.	Spezifizierung des Beitrags der Host Institution	6
3.4.	Spezifizierung der Beiträge der Partnerorganisationen	7
3.5.	Drittmittel.....	7
4.	Organisation des LBI	8
4.1.	Grundsätzlich.....	8
4.2.	Board	8
4.3.	Institutsleitung – Institute Director	10
5.	Vermögenszuordnung und Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse	11
5.1.	Vermögenszuordnung	11
5.2.	Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen	11
5.3.	Forschungslizenz.....	13
5.4.	Publikation.....	13
5.5.	Nennung des LBI.....	14
6.	Vertragslaufzeit Beendigung des Vertrags	15
6.1.	Vertragslaufzeit	15
6.2.	Beendigung durch negative Evaluierung.....	15
6.3.	Beendigung durch Kündigung	15
6.4.	Besondere Rechte der LBG im Zusammenhang mit Kündigungen	16
6.5.	Weitere Rechtsfolgen der Kündigung	16
7.	Qualitätssicherung.....	18
7.1.	Qualitätssicherung durch die LBG	18
7.2.	Wissenschaftlicher Beirat – Advisory Board.....	18
7.3.	Öffentlich-rechtliche Gebarungskontrolle	19
7.4.	Aufbewahrungspflichten	19
7.5.	Informationspflichten.....	20
8.	Abwicklung des LBIs	20
8.1.	Abwicklung der Betriebsmittel.....	20
8.2.	Weiternutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse	20
8.3.	Datenschutz.....	21
9.	Sonstige Bestimmungen.....	21
9.1.	Aufnahme von neuen Partnern.....	21

9.2.	Geheimhaltung.....	22
9.3.	Haftungsfreizeichnung	22
9.4.	Gerichtsstand Anwendbares Recht	23
9.5.	Salvatorische Klausel	23
9.6.	Gesamte Vereinbarung Schriftform	23
9.7.	Anlagen.....	24
9.8.	Ansprechpersonen, Adressen.....	24

1. Präambel

- 1.1.1. Die Host Institution und die Partnerorganisationen haben an der Ausschreibung der LBG im Call 2024 mit dem Antrag vom xx.xx.2024 teilgenommen. Aufgrund der Gutachten und des Hearings vom xx.xx.xxxx hat der Vorstand der LBG die Umsetzung des von den Partnerorganisationen eingereichten Forschungsvorhabens im Rahmen des Ludwig Boltzmann Instituts für xxxxx an der XXX [Host Institution] (im Folgenden „LBI“) beschlossen.
- 1.1.2. Das LBI bietet über die Einbindung der Host Institution und der Partnerorganisationen eine Plattform zur gemeinsamen Erforschung gesellschaftlich relevanter Themen und somit eine Brücke von der Grundlagenforschung zur Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen. Dieser Zweck spiegelt sich in der Instituts-Governance wider.
- 1.1.3. Der gegenständliche Institutserrichtungsvertrag basiert auf dem mit der Host Institution am xx.xx.xxxx abgeschlossenen Rahmenvertrag, welcher als Anlage ./1.1.3 Bestandteil auch dieses Vertrags wird. Die Partnerorganisationen erklären sich in dieser Institutserrichtungsvereinbarung mit den Regelungen im Rahmenvertrag einverstanden. Im Rahmenvertrag wurde ein Regelungsrahmen für den Betrieb von LBIs geschaffen. Insbesondere geregelt werden dabei Leistungen der Host Institution und deren finanzielle Abgeltung durch die LBG sowie Regelungen zu Mitarbeiter:innen des LBIs, Geräte am LBI, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, wissenschaftlicher Output, Datenschutz, Außenauftritt und Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- 1.1.4. Gegenstand dieses Institutserrichtungsvertrags sind Vereinbarungen, die die LBG, die Host Institution und alle Partnerorganisationen zum gemeinsamen Betrieb dieses LBIs abschließen. Im Zweifel gehen die Regelungen des Institutserrichtungsvertrags den Regelungen des Rahmenvertrags vor.
- 1.1.5. Die Host Institution, die Partnerorganisationen und die LBG bilden im Innenverhältnis eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Es handelt sich dabei um eine Innengesellschaft, bei der die Partnerorganisationen nach außen nicht als Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts auftreten. Gegenüber Dritten treten die LBG als Trägerorganisation und das LBI als Teil der LBG ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf.

2. Zusammenarbeit

2.1. Ziele des LBI

- 2.1.1. Das LBI verfolgt das Ziel der Erforschung [Ergänzung gemäß Antrag].
- 2.1.2. Die Vertragsparteien bekennen sich dazu, in der Erforschung den Forschungsansatz Open-Innovation-in-Science (im Folgenden „OIS“) umzusetzen. OIS ist als Prozess definiert, über welchen Wissensflüsse in die Forschung hinein und aus der Forschung heraus sowie inter-

und transdisziplinäre Kollaborationen entlang einer oder mehrerer Phasen des wissenschaftlichen Forschungsprozesses ermöglicht, initiiert und umgesetzt werden.

- 2.1.3. Zudem werden die Grundsätze von Open Science (offene Wissenschaft) durch zwei Ansätze verfolgt: Zum einen werden begutachtete Publikationen gemäß Plan S¹ (so wie auch von FWF und Horizon-Europe Programm verlangt) im Internet frei zugänglich gemacht. Zum anderen werden Forschungsdaten gemäß der FAIR Prinzipien² verwaltet und die Daten „so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig“ zugänglich gemacht.

2.2. Forschungsvorhaben

- 2.2.1. Das vereinbarte Forschungsvorhaben inklusive Budgetplan besteht aus xxx Programmlinien und wird in Anlage ./2.2.1 im Detail beschrieben. Es wird während der Laufzeit des LBIs nach Bedarf an aktuelle Bedürfnisse und Entwicklungen angepasst.
- 2.2.2. Bis zum Ende des vierten Monats nach Institutsstart muss das LBI einen Datenmanagementplan entwickelt haben, in dem die Maßnahmen zur Gewährleistung der FAIR Prinzipien der Daten dargelegt werden. Über diesen ist in der nächsten ordentlichen Sitzung des Boards zu berichten.

2.3. Einrichtung

Das LBI hat seine Geschäftsräumlichkeiten an der Host Institution [Adresse].

3. Beiträge der Vertragsparteien

3.1. Beitrag der LBG

- 3.1.1. Die LBG finanziert das LBI gemäß dem anliegenden Partnerbeitragsblatt der LBG (Anlage ./3.1.1). Die Gesamtfinanzierung kann den Höchstbetrag von EUR xxxx,-- (Euro xxxx) für vier Jahre nicht übersteigen. Die Einzelheiten dazu (insb. Beträge und Auszahlungszeitraum) regelt das Partnerbeitragsblatt der LBG (Anlage ./3.1.1).
- 3.1.2. Die tatsächliche Gewährung der Finanzierung erfolgt gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Die LBG behält sich vor, Überträge unverbraucher Mittel in Folgejahre jährlich zu genehmigen.
- 3.1.3. Die LBG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Finanzierung vorübergehend oder endgültig zu kürzen oder einzustellen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Verringerung oder Einstellung der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln durch den Bund an die LBG, auch wenn diese nur vorübergehend erfolgt. Droht eine Verringerung oder Einstellung der

¹ www.coalition-s.org

² <https://www.go-fair.org/fair-principles/>

öffentlichen Mittel oder ist diese bereits erfolgt, beruft die LBG umgehend das Board unter Bekanntgabe des Sachverhalts ein, um sich mit den Partnerorganisationen und der Host Institution darüber zu beraten.

3.2. Beitrag der Host Institution und der Partnerorganisationen

- 3.2.1. Die Host Institution und die Partnerorganisationen haben während der gesamten Laufzeit des Vertrages das vereinbarte Forschungsvorhaben im Rahmen des LBIs in bestmöglicher Weise, entsprechend der internationalen Modalitäten der Good Scientific Practice für Forschungsvorhaben zu unterstützen. Dabei ist die Einhaltung der in diesem Vertrag beschriebenen Rahmenbedingungen durchgehend durch die Host Institution und die Partnerorganisationen sicherzustellen.
- 3.2.2. Stellt die Host Institution oder eine Partnerorganisation bereits bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Background) zur Verfügung, können diese von allen Vertragsparteien, solange das Vertragsverhältnis dauert, im Rahmen des Forschungsvorhabens unentgeltlich für nicht kommerzielle Forschung und Lehre genützt werden, unbeschadet der ansonsten unverändert fortbestehenden Rechte der Partnerorganisation an diesen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.
- 3.2.3. Geheime bereits bestehende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Background), an deren künftiger Geheimhaltung die Partnerorganisation, die diese zur Verfügung stellt, interessiert ist, sind schriftlich mit der jeweiligen Partnerorganisation ausdrücklich zu vereinbaren und bestimmt als solche zu bezeichnen.
- 3.2.4. Die Erbringung von Sachleistungen (In-Kind Leistungen) ist möglich. Diese In-Kind Leistungen sind vorab schriftlich zu dokumentieren und werden bei der Berechnung des Anteils der LBG bzw. der Host Institution oder der Partnerorganisationen am LBI nicht berücksichtigt. Bei der Involvierung von Mitarbeiter:innen der Partnerorganisation sind notwendige Vereinbarungen (z.B. zu Geheimhaltung und geistigem Eigentum) abzuschließen.

3.3. Spezifizierung des Beitrags der Host Institution

- 3.3.1. Der Beitrag der Host Institution und deren finanzielle Abgeltung ergibt sich aus dem Rahmenvertrag (Anlage ./1.1.3) und wird in der Anlage ./3.3.1 spezifiziert. Hierfür wird der Host Institution aus dem LBI-Budget ein pauschaler Kostenbeitrag in der Höhe von 40% der Personalkosten der an der LBG angestellten und aus dem Basisbudget des LBI finanzierten Mitarbeiter:innen gewährt. Der tatsächlich ausbezahlte Betrag hängt von den tatsächlich angefallenen Personalkosten des LBIs ab. Der Pauschalsatz wird nach Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet und im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres an die Host Institution überwiesen. Basis für die Berechnung dieses Pauschalsatzes sind sämtliche Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten des Arbeitgebers), die der LBG für die an der LBG angestellten Mitarbeiter:innen des LBIs aus dessen Basisbudget angefallen sind. Nicht eingerechnet werden Kosten der Refundierung von Personalkosten jener Mitarbeiter:innen, die bei der Host Institution angestellt sind, und die Kosten jener Dienstnehmer:innen, deren

Personalkosten über Drittmittel finanziert werden. In Anlage ./3.3.1 werden darüber hinaus Bench Fees und Core-Facilities der Host Institution geregelt, deren Leistungen das LBI gegen gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen kann.

3.4. Spezifizierung der Beiträge der Partnerorganisationen

3.4.1. Die Partnerorganisationen P1, P2, und P3 tragen gemeinsam 20% des LBI-Budgets im Durchschnitt über die Laufzeit der ersten vier Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Partnerorganisationen nicht mit Beginn des LBI feststehen, wird ein entsprechender Anteil von der Host Institution übernommen, so dass die Kofinanzierung von 20% des LBI-Budgets über die ersten vier Jahre erreicht wird.

P1 leistet insbesondere die Beiträge gemäß Partnerbeitragsblatt Anlage ./3.4.1.a.

P2 leistet insbesondere die Beiträge gemäß Partnerbeitragsblatt Anlage ./3.4.1.b.

P3 leistet insbesondere die Beiträge gemäß Partnerbeitragsblatt Anlage ./3.4.1.c.

3.5. Drittmittel

3.5.1. Im Rahmen des LBIs können mit Zustimmung der LBG zusätzlich zum vereinbarten Forschungsvorhaben weitere Forschungen durchgeführt werden. Drittmittel werden vom: von der jeweiligen Mitarbeiter:in für den: die eigene Arbeitgeber:in eingeworben und von diesem: dieser verwaltet. Drittmittel des: der Institute Directors werden je nach Antragsvoraussetzungen und Abrechenbarkeit der Kosten für die Host Institution oder die LBG eingeworben und verwaltet.

3.5.2. Über die Aufnahme von drittmittelfinanzierten Forschungsprogrammen mit einem Budget bzw. Budgetanteil der LBG für das LBI bis EUR 300.000,-- (Euro dreihunderttausend) durch das LBI ist in der nächsten ordentlichen Sitzung des Boards zu berichten.

3.5.3. Über die Absicht, andere drittmittelfinanzierte Forschungsprogramme durch Mitarbeiter:innen des LBIs aufzunehmen, sind die Partnerorganisationen und die Host Institution schriftlich zu informieren, ehe für die LBG in diesem Zusammenhang Verbindlichkeiten entstehen. Jede Partnerorganisation kann mit schriftlicher Erklärung an die LBG binnen vierzehn Tagen der Aufnahme des Forschungsprogramms begründet widersprechen.

3.5.4. Folgende Bedingungen muss ein drittmittelfinanziertes Forschungsprogramm, neben den weiteren Voraussetzungen gemäß diesem Vertrag, jedenfalls erfüllen:

- Ein allfälliger Eigenanteil des zusätzlichen Forschungsprojektes muss im LBI-Budget gedeckt sein;
- das zusätzliche Forschungsprojekt muss nach Inhalt und Umfang mit dem vereinbarten Forschungsvorhaben vereinbar sein;

- das zusätzliche Forschungsprojekt darf den Status der LBG als gemeinnützig nicht gefährden und
- gewerbliche Schutzrechte sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Partnerorganisationen dürfen nicht gefährdet werden.

4. Organisation des LBI

4.1. Grundsätzlich

- 4.1.1. Innerhalb der LBG werden die zum LBI gehörenden Angelegenheiten als eine eigene organisatorische Einheit mit getrennter Verantwortlichkeit geführt, unbeschadet der Führung des Vereins durch Vorstand und Geschäftsführung der LBG. Hierbei unterliegt der:die Institute Director der jeweils aktuellen Version der von der LBG erlassenen Institutsordnung (Anlage ./4.1.1).
- 4.1.2. Das LBI bildet innerhalb der LBG einen eigenen Rechnungskreis.
- 4.1.3. Die LBG übermittelt halbjährlich einen Statusbericht über die finanzielle Situation des LBIs an die Vertreter der Host Institution und der Partnerorganisationen im Board.

4.2. Board

- 4.2.1. Zur Durchführung der Zusammenarbeit richten die LBG und die Host Institution mit den Partnerorganisationen ein Board ein.
- 4.2.2. Das Board besteht aus den Vertreter:innen der Vertragsparteien. Jede Vertragspartei nominiert eine:n Vertreter:in und eine:n Stellvertreter:in. Beide Vertreter:innen einer Vertragspartei können gleichzeitig an einer Sitzung teilnehmen, führen jedoch gemeinsam nur eine Stimme.
- 4.2.3. Die Vertreter:innen der Vertragsparteien sollen über die wissenschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des LBIs informiert sein und müssen die Kompetenz haben, in Bezug auf das LBI Erklärungen für die jeweilige Vertragspartei abzugeben und die Vertragspartei rechtswirksam zu vertreten. Die jeweiligen Vertreter:innen sind im Vorhinein der LBG zu nennen.
- 4.2.4. Vertreter:in einer Vertragspartei kann nur eine natürliche Person sein, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis zur Vertragspartei steht. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Vertragspartei ist die Vertragspartei verpflichtet, eine:n andere:n Vertreter:in zu bestimmen. Niemand kann gleichzeitig Vertreter:in von mehreren Vertragsparteien sein; im Einzelfall kann eine Vertragspartei den:der Vertreter:in einer anderen Vertragspartei mit ihrer Vertretung betrauen. Dies bedarf der Zustimmung der

anderen Vertragspartei. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und dem:der Vorsitzenden des Boards spätestens zu Beginn der Sitzung übergeben werden.

- 4.2.5. Ein:e Vertreter:in einer Vertragspartei wird mit einfacher Mehrheit zum:zur Vorsitzenden gewählt und ein:e weitere:r zum:zur Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden.
- 4.2.6. Das Board wird von seinem:r Vorsitzenden zumindest einmal jährlich, jedenfalls aber jedes Mal, wenn es eine Vertragspartei verlangt, mittels schriftlicher Ladung einberufen. Die Ladung soll spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Erfolgt die Ladung durch den:die Vorsitzenden nicht unverzüglich und zu dem Thema, das die Vertragspartei verlangt hat, geht das Recht zur Einberufung insoweit auf die Vertragspartei über, das die Einberufung verlangt hat. Die erste Einberufung erfolgt durch die LBG. Die Sitzungen erfolgen am Sitz der LBG /des LBIs oder an einem anderen Ort, auf den sich die Vertragsparteien einigen. Wenn Einigkeit der Vertragsparteien besteht, können Sitzungen auch online mit entsprechenden Meetingtools oder hybrid durchgeführt werden. Über die Ergebnisse der Beratungen hat der:die Vorsitzende Protokoll zu führen und dieses binnen eines Monats an die Vertragsparteien zu übermitteln.
- 4.2.7. An den Sitzungen des Boards nimmt der:die Institute Director ohne Stimmrecht teil.
- 4.2.8. Das Board ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertragsparteien durch zumindest einen:eine Vertreter:in vertreten ist.
- 4.2.9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Vertragsparteien gefasst, soweit keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Sind bei einer Beschlussfassung, die in der Tagesordnung angekündigt war, für die Beschlussfähigkeit nicht genügend Vertragsparteien im Board vertreten, sind die nicht vertretenen Vertragsparteien zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern. Die Aufforderung muss den zur Abstimmung gestellten Antrag enthalten und die Angabe, wie die in der Boardsitzung vertretenen Vertragsparteien abgestimmt haben. Die schriftliche Stimmabgabe muss bei der LBG binnen zwei Wochen ab Einlangen der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung zugehen. Der:Die Vorsitzende gibt den Partnerorganisationen und der Host Institution den gefassten Beschluss bekannt.
- 4.2.10. Das Board kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich fassen, wenn alle Vertragsparteien dem zustimmen.
- 4.2.11. Der:die Institute Director berichtet dem Board über folgende Angelegenheiten und erstattet erforderlichenfalls Entscheidungsvorschläge:
- Forschungsprogramm und Ergebnisse;
 - Budget und den mittelfristigen Kosten- und Finanzplan, Halbjahresberichte;

- Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Abwicklung des Forschungsprogramms;
- Publikations- und Kommunikationsstrategie;
- drittmittelfinanzierte Projekte und Kooperationen;
- Projektvorschläge der Host Institution und der Partnerorganisationen an das LBI;
- Aufnahme neuer bzw. Kündigung bestehender Partnerorganisationen;
- Einsatz von OIS/CitizenScience/Outreach Methode.

4.2.12. Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Boardmitglieder:

- Aufnahme von neuen Partnerorganisationen;
- Vertragsänderungen;
- Änderungen des Forschungsvorhabens oder des Budgetplans;
- Personalrekrutierung betreffend den:die Institute Director

4.2.13. Die den Vertragsparteien entstehenden, mit der Tätigkeit des Boards verbundenen Kosten werden von der jeweiligen Vertragspartei selbst getragen.

4.3. Institutsleitung – Institute Director

4.3.1. Der:Die Institute Director leitet das LBI. Ihm:Ihr obliegen die Leitungsaufgaben laut Institutsordnung (Anlage ./4.1.1) und er:sie, trägt somit die Verantwortung für die wissenschaftliche Tätigkeit – insbesondere die wissenschaftliche Ausrichtung – des LBIs, die Weiterentwicklung des Forschungsvorhabens, die bereichsübergreifende Koordination der Forschungsarbeiten, die Planung und Abstimmung zum Forschungsvorhaben der sonstigen (durch Drittmittel finanzierten) wissenschaftlichen Vorhaben und präsentiert die Forschungstätigkeit des LBIs und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit. Der:Die Institute Director nimmt im Falle der Anstellung bei der LBG als leitende:r Angestellte:r der LBG die Arbeitgeberaufgaben gegenüber den dem LBI zugewiesenen Mitarbeiter:innen wahr. Sollte er:sie von der Host Institution beigestellt worden sein, überträgt ihm:ihr die LBG die Wahrnehmung der Arbeitgeberaufgaben gegenüber den dem LBI zugewiesenen Mitarbeiter:innen. Die Geschäftsführung der LBG kann dem:der Institute Director weitere, mit seiner:ihrer Position vereinbare Aufgaben übertragen. Das Nähere regelt die Institutsordnung (Anlage ./4.1.1).

4.3.2. Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Aufgaben des Institute Directors führt die Geschäfte der LBG deren Geschäftsführung. Soweit es die Leitung des LBI betrifft, sind die Weisungen der Geschäftsführung der LBG für den:die Institute Director jedenfalls verbindlich.

4.3.3. Der:Die Institute Director ist

Dienstnehmer:in der LBG mit einer Verpflichtung von 75% seiner:ihrer Arbeitszeit. Daneben wird er:sie zu 25% der Arbeitszeit an der Host Institution angestellt, um universitären Verpflichtungen nachgehen zu können.

Für den Fall, dass er:sie an der Host Institution eine Tenure Track Stelle innehat,

ist der:die Institute Director Dienstnehmer:in der Host Institution zu 100% und wird zu 75% mit der Leitung des LBIs beauftragt. 25% seiner:ihrer Arbeitszeit widmet er:sie universitären Verpflichtungen. Die LBG ersetzt der Host Institution 75% der Personalkosten.

5. Vermögenszuordnung und Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

5.1. Vermögenszuordnung

5.1.1. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, ist die LBG Trägerin aller Rechte und Pflichten aufgrund des und im Zusammenhang mit dem LBI. Dies schließt insbesondere das Recht ein, von Partnerorganisationen die zugesagten Leistungen einzufordern. Sämtliche gegenwärtige und künftige Vermögenswerte des LBIs stehen im Eigentum der LBG.

5.1.2. Die LBG, die Host Institution und alle Partnerorganisationen behalten sich die Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen aus den Tätigkeiten ihrer Dienstnehmer:innen vor. Die Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Dienstnehmer:innen sowie die Rechte an sich daraus ergebenden Erfindungen, Patenten, Gebrauchsmustern und urheberrechtlich geschützten Werken erwerben die jeweiligen Organisationen, die Dienstgeber:innen der Erfinder:innen sind entsprechend der Erfinderanteile. Die beteiligten Organisationen greifen im Fall der Verwertungsentscheidung die Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ihrer Dienstnehmer:innen auf. Wenn an einer Erfindung Dienstnehmer:innen der LBG oder einer Partnerorganisation beteiligt sind, werden diese die Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auf Ersuchen der Host Institution bzw. der Partnerorganisationen, geregelt an die Host Institution übertragen.

5.2. Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen

5.2.1. Laut Rahmenvertrag fällt der Host Institution die zentrale Rolle bei der Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zu.

5.2.2. LBG und Host Institution sorgen dafür, dass verwertbare Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (z.B. Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke) der LBG und der Host Institution von den Erfinder:innen gemeldet werden. Bei patentierbaren Erfindungen muss diese Verständigung mittels des von der LBG zur Verfügung gestellten Formulars (Anlage ./.5.2.2 Erfindungsmeldung) erfolgen. Andere verwertbare Forschungs- und Entwicklungsergebnisse müssen formlos schriftlich gemeldet werden. Ab Vorliegen der Verständigung informiert die LBG unverzüglich die Host Institution und die Partnerorganisationen über deren Eingang.

- 5.2.3. Innerhalb von zwei Monaten ab der Verständigung der Host Institution und der Partnerorganisationen über die verwertbaren Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, können diese ein Interesse an der Verwertung melden. In diesem Fall greift die LBG die Rechte an den neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen welche von den Mitarbeiter:innen des LBIs erfunden wurden auf und überträgt diese Rechte unentgeltlich an die Host Institution. Die Übertragung der Rechte erfolgt vor der Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten. Mit der unentgeltlichen Übertragung ist die Zusage der Host Institution verbunden, sich um eine adäquate Verwertung zu bemühen.
- 5.2.4. Bei Interesse an einer exklusiven Nutzung von bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen können alle Partnerorganisationen gemeinsam mit der Host Institution Areas of Interest als Vorrangregel in einem gesonderten Vertrag vereinbaren. Sobald eine solche Vereinbarung getroffen ist, ist die LBG davon in Kenntnis zu setzen. Wenn eine solche Vereinbarung besteht, können die Partnerorganisationen von der Host Institution entsprechend deren Areas Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen exklusiv gegen ein marktübliches Entgelt verlangen.
- 5.2.5. Sollten die Partnerorganisationen kein Interesse haben, kann die Host Institution die Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen selbst verwerten und somit entgeltlich Dritten überlassen.
- 5.2.6. Die Host Institution verhandelt selbst einen Verwertungsvertrag mit der/den Partnerorganisation/en oder einem Dritten und lukriert die Erlöse der Verwertung. Für die Aufteilung des Verwertungserlöses gelten die Regelungen der Host Institution. Sie muss aus diesen Erlösen auch die Erfindervergütung, die allen Erfinder:innen unabhängig von deren Anstellungsverhältnis zusteht, abführen, bzw. – im Falle von Dienstnehmer:innen der LBG – an die LBG refundieren, wobei auch hierfür die Richtlinien der Host Institution anzuwenden sind. Eine darüberhinausgehende Erfindervergütung wird betreffend Dienstnehmer:innen der LBG von Seiten der Host Institution nicht übernommen. Die Auszahlung an die Erfinder:innen erfolgt über die Personalverrechnung des:der jeweiligen Dienstgeber:innen. Die LBG trägt keine Kosten der Verwertung. Es müssen die gesetzlichen Fristen für den Aufgriff nach § 12 PatG und §106(2) und (3) UG eingehalten werden.
- 5.2.7. Sollte die Host Institution durch die Verwertung jener Immaterialgüterrechte, die an die Host Institution unentgeltlich übertragen wurden, einen Nettoerlös von über EUR 1,5 Mio. generieren, so gebührt der LBG ein Entgelt von 10% dieses gesamten Nettoerlöses. Als Nettoerlös wird der Erlös der Verwertung bezeichnet abzüglich sämtlicher Kosten, die dem Schutz und der Verwertung von geistigem Eigentum zugeordnet sind.
- 5.2.8. Sollte weder die Host Institution noch eine der Partnerorganisationen innerhalb der zweimonatigen Frist ein Interesse an der Verwertung gemeldet haben, verfällt für sie das Recht zur Verwertung der Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen. Die Rechte verbleiben in diesem Fall bei der LBG, welche diese verwerten kann, bzw. mangels Aufgriff bei den Erfinder:innen.

- 5.2.9. Wenn an einer Erfindung Dienstnehmer:innen der LBG beteiligt sind, wird die LBG in allfälligen Patenten mitgenannt, sofern dies rechtlich möglich ist. Wenn dies rechtlich nicht möglich ist, ist sicherzustellen, dass die LBG informiert wird, um das Patent in der Wissensbilanz und ähnlichen Berichten verwenden zu können.
- 5.2.10. Für Forschungs- und Entwicklungsergebnisse aus Drittmittelprojekten gelten die Regelungen des Drittmittelprojekts.
- 5.2.11. Wenn und soweit nach den jeweils anwendbaren Vorschriften und Richtlinien Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen entgeltlich, nicht-ausschließlich, befristet oder in anderer Weise eingeschränkt sein müssen, um eine verbotene Beihilfe zu vermeiden, den Bezug von staatlichen Fördermitteln durch die LBG oder ihren Status der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, werden diese Rechte gegen ein angemessenes marktübliches Entgelt und mit den erforderlichen Einschränkungen eingeräumt.
- 5.2.12. Eine Haftung der LBG, der Host Institution oder der Partnerorganisationen für Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, insbesondere für deren Eignung, Verwertbarkeit oder Freiheit von Rechten Dritter ist ausgeschlossen.

5.3. Forschungslizenz

- 5.3.1. Alle Vertragsparteien erhalten eine nicht-exklusive, unentgeltliche, unbefristete und nicht-kommerzielle Forschungslizenz an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen. Weitere Sublizenzen oder Nutzungen sind nach entsprechender Abstimmung im Board zu vereinbaren.

5.4. Publikation

- 5.4.1. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden nach üblichen internationalen Standards veröffentlicht. Die Publikationsstrategie wird im LBI festgelegt.

Patentierbare Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, dürfen jedenfalls nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien publiziert werden, wenn dadurch die Neuheit und/oder die Schutzrechtsfähigkeit der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse gefährdet wird.

Das LBI (der:die Institute Director) informiert die Host Institution und die Partnerorganisationen 30 Tage vor der geplanten Publikation, übersendet einen Entwurf der Publikation und ersucht um Freigabe innerhalb von zwei Wochen. Keine Rückmeldung auf die Übersendung des Entwurfs der geplanten Publikation nach Ablauf der oben genannten zwei Wochen wird als Freigabe gewertet.

Die Freigabe kann für max. drei Monate nach Eingang des Entwurfs verzögert werden, um den Zugriff von Rechten an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zu prüfen und vorzubereiten. Stellt die Host Institution oder eine Partnerorganisation ein patentierbares

Forschungs- und Entwicklungsergebnis fest, stehen weitere drei Monate zur Verfügung, um ggf. einen Verwertungsvertrag mit der Host Institution abzuschließen und einen Antrag auf Schutz des Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bei der zuständigen Behörde einzureichen. Nach Ablauf dieses Zeitraums (30 Tage plus maximal sechs Monate) ist eine Veröffentlichung in jedem Fall möglich. Vor Ablauf der Fristen, die für die Überprüfung und die Vorbereitung eines Antrags zur Verfügung steht, dürfen die beabsichtigte Veröffentlichung oder deren Inhalt nicht publiziert oder öffentlich präsentiert werden.

- 5.4.2. Bei Offenlegung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen der Vertragsparteien hat die betroffene Institution das Recht, deren Entfernung aus der Publikation zu fordern, sofern dies keine Forschungsergebnisse des LBI sind.
- 5.4.3. Die Host Institution und die LBG sind bei Publikationen als Affiliations zu nennen, entsprechend der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis und der Affiliation-Richtlinie der Host Institution. Die Host Institution wird bei den Publikationen der Leitungsperson (Institute Director) und aller von der Host Institution beigestellten LBI-Mitarbeiter:innen als erste Affiliation genannt. Diese Erstnennung kann die Host Institution im Einzelfall zurücklegen.

5.5. Nennung des LBI

- 5.5.1. Bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem LBI ist an prominenter Stelle auf das LBI hinzuweisen. In den Acknowledgements aller LBI-Publikationen werden die LBG, die Host Institution und die Partnerorganisationen erwähnt. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer Außengesellschaft entsteht. Die Form der Präsentation wird von der LBG vorgegeben. Diese Hinweispflicht gilt für jede Form der Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, insbesondere der Veröffentlichung in Printmedien, elektronischen Medien, Präsentationen bei Kongressen durch Poster oder Vorträge.
- 5.5.2. Pressekonferenzen und Presseaussendungen betreffend das LBI erfolgen in Abstimmung zwischen der LBG und Host Institution. Die weitere Medienarbeit für das LBI erfolgt durch die LBG unter Berücksichtigung grundlegender Prinzipien der Öffentlichkeitsarbeit der Host Institution und der Partnerorganisationen.
- 5.5.3. Das LBI wird auf der Web-Seite der LBG unter Nennung der Host Institution und der Partnerorganisationen dargestellt. Die Web-Seite wird von der LBG betrieben.
- 5.5.4. Das LBI wird mit Schildern gekennzeichnet, welche dem Corporate Design der LBG entsprechen.

6. Vertragslaufzeit Beendigung des Vertrags

6.1. Vertragslaufzeit

- 6.1.1. Dieser Vertrag wird beginnend mit xx.xx.xxxx befristet auf vier Jahre abgeschlossen.
- 6.1.2. Wenn keine Vertragspartei bis sechs Monate vor dem Ende der vier Jahre schriftlich gegenüber der LBG, der Host Institution und allen Partnerorganisationen widerspricht, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf Basis eines Boardbeschlusses und schriftlich akkordierter Partnerbeitragsblätter um drei Jahre.
- 6.1.3. Wenn keine Vertragspartei bis sechs Monate vor dem Ende der sieben Jahre schriftlich gegenüber der LBG, der Host Institution und allen Partnerorganisationen widerspricht, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf Basis eines Boardbeschlusses und schriftlich akkordierter Partnerbeitragsblätter ein weiteres Mal um drei Jahre.
- 6.1.4. Nach dem Ablauf dieser zehn Jahre endet der Vertrag jedenfalls, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das LBI läuft somit höchstens zehn Jahre bis zum xx.xx.xxxx.

6.2. Beendigung durch negative Evaluierung

- 6.2.1. Im Falle eines negativen Ergebnisses einer der beiden Evaluierungen im dritten bzw. im sechsten Jahr wird das LBI geschlossen. Die LBG trifft hierzu die Entscheidung. An die Schließung aus diesem Grund folgt eine einjährige Phasing-Out Phase.

6.3. Beendigung durch Kündigung

- 6.3.1. Die LBG, die Host Institution und jede Partnerorganisation können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung außerordentlich aufkündigen. Ansonsten kann eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12 oder zum 30.06 eines jeden Jahres erfolgen.
- 6.3.2. Zu den wichtigen Gründen, die eine Kündigung mit sofortiger Wirkung rechtfertigen, zählen insbesondere
 - ein qualifizierter Verstoß einer Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags trotz schriftlicher Abmahnung durch die LBG,
 - jedes Verhalten einer Vertragspartei, das eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht oder
 - wenn über das Vermögen der LBG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dieses mangels Kostendeckung unterbleibt

- 6.3.3. Durch die Kündigung wird die Zusammenarbeit im LBI beendet; es sei denn, die Host Institution und die übrigen Partnerorganisationen und die LBG vereinbaren untereinander, das LBI weiter zu führen. Kommt ein solcher Weiterführungsbeschluss nicht zustande, erfolgt eine einjährige Phasing-out Phase.
- 6.3.4. Die LBG kann gegen eine ordentliche Kündigung durch die Host Institution oder eine Partnerorganisation, die nicht aus wichtigem Grund erfolgt, geltend machen, dass diese Kündigung zur Unzeit erfolgt. Erfolgt eine Kündigung zur Unzeit, ist die kündigende Partnerorganisation verpflichtet, den Zeitpunkt seines Ausscheidens für deren Dauer, längstens jedoch um bis zu sechs Monate zu verschieben.
- 6.3.5. Kündigungserklärungen sind mit Wirksamkeit für die Host Institution und alle Partnerorganisationen an die LBG zu richten. Die LBG wird die Host Institution und die Partnerorganisationen von der erfolgten Kündigung unverzüglich verständigen. Kündigt die LBG den Vertrag, richtet sie die Kündigungserklärung an die Host Institution und alle Partnerorganisationen. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- 6.3.6. Erfolgt die Kündigung durch die LBG, ist die Zusammenarbeit jedenfalls beendet. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit durch die Host Institution und die übrigen Partnerorganisationen unter der Bezeichnung „Ludwig Boltzmann“, „LBI“ oder einer ähnlichen Bezeichnung ist unzulässig.

6.4. Besondere Rechte der LBG im Zusammenhang mit Kündigungen

- 6.4.1. Die LBG ist berechtigt, eine Partnerorganisation fristlos hinaus zu kündigen,
- über deren Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterblieben ist,
 - die ihre Beiträge trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Nachzahlungsfrist von 30 Tagen nicht leistet,
 - die mehrmals oder schwerwiegend ihre sonstigen vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat und trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer Frist von 30 Tagen den vertragsgemäßen Zustand nicht wieder hergestellt hat oder
 - deren Verhalten eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht.

Kündigt die LBG eine Partnerorganisation unter diesen Gründen hinaus, setzen die übrigen Partnerorganisationen den Vertrag fort, es sei denn, sie vereinbaren etwas anderes.

6.5. Weitere Rechtsfolgen der Kündigung

- 6.5.1. Die Partnerorganisation, die gekündigt hat oder die von der LBG hinausgekündigt wurde, scheidet zum Kündigungstermin aus diesem Vertragsverhältnis aus.

- 6.5.2. Wird das LBI durch die Kündigung beendet, nimmt die Partnerorganisation, die gekündigt hat, an der Abwicklung (Punkt 8.) des LBIs teil. Wird das LBI jedoch weitergeführt, sind der ausgeschiedenen Partnerorganisation zum Kündigungstermin ihre, dem LBI zur Nutzung überlassene Betriebsmittel, einschließlich beigestellter Mitarbeiter:innen, zurückzustellen. Die von der ausgeschiedenen Partnerorganisation dem LBI zur Verfügung gestellten geheimen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Punkt 3.2.3) können für die Zwecke des LBIs weiter verwendet werden. Bis zum Kündigungszeitpunkt bleiben sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Partnerorganisation aufrecht. Die Kündigung einer Partnerorganisation tangiert nicht allfällig gemeinsam eingeworbene Förderprojekte. Die ausscheidende Partnerorganisation hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Cash-Beiträgen, die vor dem Kündigungszeitpunkt geleistet wurden, auch wenn solche bei einer späteren Abwicklung ausgeschüttet werden sollten.
- 6.5.3. Nach ihrem Ausscheiden hat die Partnerorganisation sämtliche vertraglichen Nebenpflichten, die sich aus der Natur der vereinbarten Zusammenarbeit ergeben, weiter einzuhalten. Sie ist daher insbesondere verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Partnerorganisationen oder der Host Institution, die ihr aufgrund der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, zu wahren und die sie treffenden Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Forschungs- und Entwicklungsergebnisse des LBIs sind geheim zu halten und dürfen von der ausgeschiedenen Partnerorganisation und ihren Dienstnehmer:innen sowie anderen Personen, die für die Partnerorganisationen tätig werden, nur mit Zustimmung der LBG bzw. der Host Institution und der betroffenen Partnerorganisationen veröffentlicht werden. Sofern die ausgeschiedene Partnerorganisation zur weiteren Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen nach diesem Vertrag berechtigt ist, hat sie die damit verbundenen Verpflichtungen weiter einzuhalten (insbesondere allfällige Rechnungslegungspflichten und die Zahlung eines Lizenzentgelts).
- 6.5.4. So lange geheime Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im LBI verwendet werden, die die ausgeschiedene Partnerorganisation zur Verfügung gestellt hat (Punkt 3.2.3), ist diese von der LBG zeitgerecht vor der beabsichtigten Aufnahme einer neuen Partnerorganisation oder von einer beabsichtigten Publikation zu verständigen. Die ausgeschiedene Partnerorganisation kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Aufnahme einer neuen Partnerorganisation schriftlich widersprechen. Die Aufnahme einer neuen Partnerorganisation hat in diesem Fall zu unterbleiben, wenn die ausgeschiedene Partnerorganisation entweder darlegt, dass die begründete Sorge besteht, die neue Partnerorganisation werde sich an die Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertrages nicht halten oder dass es sich um einen Mitbewerber der ausgeschiedenen Partnerorganisation handelt. Eine Publikation hat im Fall eines Widerspruchs zu unterbleiben, wenn die ausgeschiedene Partnerorganisation begründet darlegt, dass durch diese Publikation die von ihr zur Verfügung gestellten geheimen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse offenbart werden. Über die Begründetheit und somit über die Zustimmung oder Ablehnung des Widerspruchs entscheidet das Board.
- 6.5.5. Wurde eine Partnerorganisation aus einem durch ihr Verschulden verursachten wichtigem Grund von der LBG hinausgekündigt, ist sie den Vertragsparteien zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet, wenn sie den wichtigen Grund zumindest grob fahrlässig

verursacht hat. Ebenso ist die Partnerorganisation zum Schadenersatz verpflichtet, die einer anderen Vertragspartei Grund für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben hat.

7. Qualitätssicherung

Die Qualität des LBIs wird durch externe, internationalen Standards entsprechende wissenschaftliche Evaluierungen gewährleistet.

7.1. Qualitätssicherung durch die LBG

- 7.1.1. Die LBG behält sich vor, im dritten Jahr und im sechsten Jahr Evaluierungen des LBIs durchzuführen, um die bereits durchgeführten Arbeiten sowie die geplanten Arbeiten zu beurteilen.
- 7.1.2. Die Host Institution und die Partnerorganisationen sind mit diesen Evaluierungen durch die LBG einverstanden und bereit, die dafür erforderlichen Auskünfte und Informationen sowie Einsichten in relevante Unterlagen zu gewähren. Keine der Vertragsparteien hat Anspruch darauf, dass die LBG eine Evaluierung durchführt. Die Ergebnisse einer solchen Evaluierung sind, auch wenn sie der Host Institution und den Partnerorganisationen bekannt gegeben werden, ausschließlich für die LBG bestimmt.
- 7.1.3. Die LBG wird die anderen Partnerorganisationen vom Ergebnis einer Evaluierung informieren und den Partnerorganisationen Abschriften der entsprechenden Berichte zukommen lassen. Keine Partnerorganisation kann gegenüber der LBG oder deren Gehilfen Ansprüche aufgrund der Ergebnisse einer Evaluierung geltend machen, insbesondere besteht keine Haftung für die Richtigkeit der Ergebnisse einer Evaluierung.
- 7.1.4. Die Kosten der Evaluierungen trägt die LBG.

7.2. Wissenschaftlicher Beirat – Advisory Board

- 7.2.1. Das Advisory Board begleitet und berät aus externer Peer- und Stakeholderperspektive die LBG, die Partnerorganisationen und den:die Institute Director bei der langfristigen wissenschaftlichen Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten unter Beachtung der OIS-Methoden.
- 7.2.2. Das Advisory Board besteht aus fünf natürlichen Personen, darunter ein:e Expert:in der Forschungsmethodik Open-Innovation-in-Science/Citizen Science/Outreach und/oder ein:e von der Problemstellung Betroffene:r (Expert-by-Experience) und mindestens drei internationale renommierte Wissenschaftler:innen des Forschungsgebiets des LBIs.

- 7.2.3. Die LBG wählt die Mitglieder des Advisory Boards unter Konsultation der Host Institution und der Partnerorganisationen aus. Die Mitglieder des Advisory Boards werden längstens für die Dauer des LBI bestellt. Das Advisory Board wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n.
- 7.2.4. Das Advisory Board wird von der LBG mindestens alle zwei Jahre einberufen.
- 7.2.5. Der:die Institute Director und die Mitarbeiter:innen des LBI nehmen an der Sitzung des Advisory Boards teil und berichten von der Tätigkeit im LBI.
- 7.2.6. Das Board kann eine, international übliche aus dem Institutsbudget finanzierte Vergütung der Mitglieder des Advisory Boards für deren Tätigkeit festlegen. Die Mitglieder des Advisory Boards sind dazu zu verpflichten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Advisory Boards bekannt werden.
- 7.2.7. Angemessene Reisekosten der Mitglieder des Advisory Boards werden von der LBG getragen.

7.3. Öffentlich-rechtliche Gebarungskontrolle

- 7.3.1. Wenn und soweit die LBG der Kontrolle durch den österreichischen Rechnungshof, den Stadtrechnungshof Wien oder vergleichbaren Einrichtungen unterliegt, verpflichten sich die Host Institution und die Partnerorganisationen, diesen Einrichtungen jene Informationen und Unterlagen offen zu legen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrolle im Zusammenhang mit dem LBI erforderlich sind.
- 7.3.2. Die Verpflichtungen nach dieser Bestimmung bleiben bestehen, so lange eine Prüfung durch den österreichischen Rechnungshof, den Stadtrechnungshof Wien oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung rechtlich zulässig ist, auch wenn der Vertrag beendet oder eine Partnerorganisation aus dem Vertrag ausgeschieden ist.

7.4. Aufbewahrungspflichten

- 7.4.1. Die LBG ist aufgrund der Förderungen durch den Bund verpflichtet, alle Bücher und Belege, die im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit stehen, über zehn Jahre aufzubewahren. Die Host Institution und die Partnerorganisationen verpflichten sich, sämtliche Unterlagen, welche mit dem LBI im Zusammenhang stehen, zehn Jahre nach Ende dieses Vertrages selbst auf eigene Kosten aufzubewahren oder einem geeigneten Dritten zur Aufbewahrung zu überlassen. Die Host Institution und die Partnerorganisation, die diese Unterlagen einem Dritten zur Aufbewahrung übergibt, hat sicherzustellen, dass sämtliche Informationspflichten aus diesem Vertrag auf den dritten Verwahrer überbunden werden, wenn sie die Host Institution oder Partnerorganisation selbst nicht mehr wahrnehmen kann.

7.4.2. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung oder Ausscheiden der Host Institution oder einer Partnerorganisation aufrecht.

7.5. Informationspflichten

7.5.1. Die Vertragsparteien haben einander unverzüglich und unaufgefordert über sämtliche Umstände zu informieren, die von erheblicher Bedeutung für das LBI sind. Dazu zählen insbesondere:

- jede erhebliche wirtschaftliche Veränderung im Bereich der Partnerorganisation oder der LBG, insbesondere jede erhebliche Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage mit drohender Zahlungsunfähigkeit und jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse in Bezug auf den Eigentümer der Partnerorganisation oder der LBG;
- jeder Umstand, der die Erreichung der Ziele des LBIs, insbesondere die erfolgreiche Durchführung des Forschungsplans, gefährden oder nicht bloß unerheblich verzögern kann;
- jede erhebliche Änderung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen oder der LBG, insbesondere Änderungen, die sich auf die Finanzierung des LBIs auswirken und
- jeder sonstige Umstand, der im Zusammenhang mit dem LBI für die Vertragsparteien von erheblichem Interesse ist.

8. Abwicklung des LBIs

8.1. Abwicklung der Betriebsmittel

8.1.1. Mit Beendigung dieses Vertrages sind die von den Partnerorganisationen dem LBI zur Nutzung überlassene Gegenstände, einschließlich beigestellter Dienstnehmer:innen, an die jeweilige Partnerorganisation zurückzustellen. Verbleibende Geldbeiträge sind im Verhältnis der Beiträge der Partnerorganisationen und der LBG aufzuteilen, sofern und soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der LBG nicht gefährdet wird; allenfalls dann noch verbleibende Mittel, sind in Absprache mit den Partnerorganisationen so zu verwenden, dass bei Sicherung der Gemeinnützigkeit der LBG der Zweck des LBI bestmöglich gefördert wird. Weitere Ansprüche aufgrund der Beendigung des Vertrages bestehen zwischen den Partnerorganisationen nicht. Nicht von dieser Aufteilung umfasst sind die eingebrachten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse einer Vertragspartei.

8.2. Weiternutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

8.2.1. Hinsichtlich der Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse gelten die Bestimmungen des Punktes 5.2 bis 5.3 auch nach Beendigung des Vertrages.

8.2.2. Die LBG und die Host Institution werden sich nach Beendigung des Vertrages bemühen, dass unter Berücksichtigung vertraglicher und gesetzlicher Vorgaben, insbesondere steuerlicher

und wettbewerbsrechtlicher Rahmenbestimmungen, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der interessierten Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

- 8.2.3. Nach der Abwicklung des LBIs haben die Vertragsparteien sämtliche vertraglichen Nebenpflichten, die sich aus der Natur der vereinbarten Zusammenarbeit ergeben, weiter einzuhalten. Sie sind daher insbesondere verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Host Institution und der Partnerorganisationen sowie der LBG, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ende des LBI zu wahren und die sie treffenden Aufbewahrungs- und Löschungspflichten einzuhalten.

8.3. Datenschutz

- 8.3.1. Die LBG als Forschungsorganisation und die Host Institution sowie alle Partnerorganisationen bekennen sich bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Befolgung der Sicherheitsmaßstäbe nach dem Grundsatz der Datenschutzgrundverordnung und den nationalen Datenschutzgesetzen.
- 8.3.2. Im Zuge dieser Forschungszusammenarbeit können personenbezogene Daten und gegebenenfalls sensible Daten generiert, verarbeitet, gespeichert und überlassen werden. Die nähere Ausgestaltung der Rollen und Maßnahmen, wenn für eine konkrete Datenverarbeitung erforderlich, wird in separaten datenschutzrechtlichen Vereinbarungen geregelt.
- 8.3.3. Sämtliche aus der gemeinsamen Forschungsarbeit gewonnenen Daten dürfen innerhalb der LBG und den Partnerorganisationen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, für die diese Kenntnis für die Forschungsarbeit notwendig ist und denen die Pflicht zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit gemäß diesem Vertrag zur Kenntnis gebracht und überbunden wurde. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung überbinden die Vertragsparteien auch auf allfällig beauftragte Subunternehmen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Aufnahme von neuen Partnern

- 9.1.1. Die Vertragsparteien sind grundsätzlich bereit, weitere Partnerorganisationen in den Vertrag einzubeziehen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für die Aufnahme weiterer Vertragsparteien ist ein einstimmiger Boardbeschluss gemäß Pkt. 4.2.12 zu treffen.
- 9.1.2. Eine künftiger Partnerorganisation soll einen angemessenen Beitrag im Verhältnis zu den Kosten des Forschungsvorhabens und zum Wert der bereits erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse leisten, sich zur Umsetzung der OIS-Methoden bekennen und das Forschungsvorhaben des LBIs sinnvoll ergänzen oder verstärken.

9.2. Geheimhaltung

- 9.2.1. Die Host Organisation und die Partnerorganisationen und die LBG verpflichten sich, wechselweise ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gelten insbesondere jene Informationen, bei welchen ein Interesse der Vertragsparteien an der Geheimhaltung besteht und welche als vertraulich gekennzeichnet sind. Davon ausgenommen sind Informationen, die
- zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Geheimhaltungsverletzung der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt geworden sind;
 - die vor ihrer Zugänglichmachung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei oder ihr bekannt waren;
 - der empfangenden Vertragspartei, durch eine andere Person, ohne Einschränkung offengelegt wurden;
 - von der empfangenden Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden oder
 - nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen.
- 9.2.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich und garantieren, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung, in gleichem Umfang auch von den von ihnen beigezogenen Mitarbeiter:innen, Gesellschaftsorganen oder sonstigen Personen, die Zugang zu den Informationen haben, eingehalten wird. Auch nach Ausscheiden ist die Partnerorganisation verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr aufgrund der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, zu wahren.
- 9.2.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des LBI fort.

9.3. Haftungsfreizeichnung

- 9.3.1. Unbeschadet der sonst in diesem Vertrag geregelten Haftungsbestimmungen haften die LBG und die Host Institution und die Partnerorganisationen einander für Vertragsverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgenommen für Personenschäden.
- 9.3.2. Jede Vertragspartei haftet Dritten gegenüber für ihr eigenes Verhalten. Sollte eine Vertragspartei aufgrund des Verhaltens einer anderen Vertragspartei von einem Dritten in Anspruch genommen werden, haftet die Vertragspartei, die das Verhalten gesetzt hat, gegenüber den anderen Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle daraus resultierenden Schäden, soweit nicht die vom Dritten in Anspruch genommene Vertragspartei gegenüber dem Dritten für eigenes Verschulden einstehen muss. Jedenfalls werden sich die Vertragsparteien gegenseitig bei der Abwehr von Forderungen Dritter mit allen zweckmäßigen und vernünftigen Mitteln unterstützen.

- 9.3.3. Nutzt eine Vertragspartei Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die eine andere Vertragspartei zur Verfügung gestellt hat, vereinbarungswidrig, hat sie, unbeschadet sonstiger Ansprüche, die sich aus der Benützung ergeben, die Vertragspartei, die die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zur Verfügung gestellt hat, im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen von sämtlichen Schäden und Nachteilen frei zu halten.
- 9.3.4. Die Partnerorganisationen und die Host Institution halten die LBG von sämtlichen Ansprüchen, die Patienten und Probanden gegen die LBG aufgrund und im Zusammenhang mit einer medizinisch-ärztlichen Behandlung zustehen, im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen frei. Die Haftung der Partnerorganisationen und der Host Institution für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Ansprüche aufgrund von Personenschäden handelt. Im Gegenzug bietet die LBG den Partnerorganisationen und der Host Institution an, der LBG allenfalls zustehende Rückgriffsansprüche (z.B. gegen Mitarbeiter:innen) abzutreten.
- 9.3.5. Die Vertragsparteien haften einander nicht für Ansprüche, die auf Gewährleistung gestützt werden, wie etwa für die Schutzfähigkeit, Vermarktbarkeit oder sonstige Verwendbarkeit der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse oder deren Freiheit von Rechten Dritter.

9.4. Gerichtsstand Anwendbares Recht

- 9.4.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sein Zustandekommen und seine Beendigung ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.
- 9.4.2. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes Anwendung.

9.5. Salvatorische Klausel

- 9.5.1. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berühren die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die wirksame bzw. so durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Füllung von Vertragslücken.

9.6. Gesamte Vereinbarung Schriftform

- 9.6.1. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien betreffend das LBI; Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Das Schriftformgebot ist durch eine einfache digitale Signatur, die den Anforderungen der EU-Verordnung Nr. 910/2014 entspricht, erfüllt.

9.7. Anlagen

- 9.7.1. Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierende Bestandteile, soweit nicht vereinbart ist, dass eine Anlage bloß zur Veranschaulichung dem Vertrag beigelegt ist.

Anlage ./1.1.3	Rahmenvertrag
Anlage ./2.2.1	Forschungsvorhaben inklusive Budgetplan laut Antrag
Anlage ./3.1.1	Partnerbeitragsblatt LBG
Anlage ./3.3.1	Partnerbeitragsblatt Host Institution
Anlage ./3.4.1.a	Partnerbeitragsblatt P1
Anlage ./3.4.1.b	Partnerbeitragsblatt P2
Anlage ./3.4.1.c	Partnerbeitragsblatt P3
Anlage ./4.1.1	Institutsordnung
Anlage ./5.2.2	Formular Erfindungsmeldung

9.8. Ansprechpersonen, Adressen

- 9.8.1. Erklärungen an die LBG, Host Institution und die Partnerorganisationen sind an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Bis auf weiteres sind die in den Anhängen Partnerbeitragsblatt LBG, Partnerbeitragsblatt Host Institution sowie Partnerbeitragsblatt P1, P2 und P3 genannten Personen und Adressen für die Abgabe von Erklärungen maßgeblich:
- 9.8.2. Die Änderung der maßgeblichen Adresse wird von einer Partnerorganisation der LBG bekannt gegeben, die diese Mitteilung den übrigen Partnerorganisationen und die Host Institution bekannt gibt.

Wien,

Elvira Welzig, Marisa Radatz
Ludwig Boltzmann Gesellschaft

.....,

Name
Host Institution

.....,

Name
P1

.....,

Name
P2

.....,

Name
P3